

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 2/2022 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

04. Februar 2022

Herausgeber:
Präsidentiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>02. Februar 2022</i>	<i>Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>3</i>
<i>03. Februar 2022</i>	<i>Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>24</i>
<i>03. Februar 2022</i>	<i>Grundordnung der Universität Koblenz</i>	<i>28</i>
<i>03. Februar 2022</i>	<i>Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz</i>	<i>42</i>

**Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau,
Campus Landau
Vom 2. Februar 2022**

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, am 29.11.2021 die folgende Änderungsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz Landau mit Schreiben vom 02.02.2022 genehmigt.

I. Allgemeines

**§ 1
Rechtstellung**

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst alle am Campus Landau eingeschriebenen ordentlichen Studierenden sowie die Doktorand*innen (vgl. HochSchG §108 Abs. 1 und 2).
- (2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen. (vgl. HochSchG §108 Abs. 5).
- (3) Die Studierendenschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe. Diese regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Sie vertreten die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

**§ 2
Rechte und Pflichten der Studierendenschaft**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht
 - in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden.
 - bei den Organen der Studierendenschaft Auskünfte zu erlangen.
 - in der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, Beiträge an die Studierendenschaft zu zahlen (vgl. HochSchG §110 Abs. 1). Näheres wird durch die Beitragsordnung der Studierendenschaft im Einklang mit dem HochSchG §110 geregelt.

§ 3

Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind nach HochSchG §109 Abs. 1:

- das Studierendenparlament
- der Allgemeiner Studierendenausschuss

(2) Weitere Organe der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau sind:

- die Studierenden in der Urabstimmung
- die Vollversammlung der Studierendenschaft
- die Fachschaftsvertretungen
- der Fachschaftsrat
- Fachschaftsvollversammlung

(3) Mehrere Studierendenschaften an einer Hochschule können Studierendenschaftsausschüsse bilden; diese haben die Aufgabe, die Arbeit der Studierendenschaften aufeinander abzustimmen. (vgl. HochSchG §109 Abs. 2).

§ 3 a

Beschlussfassung mittels elektronischer Kommunikationsmedien

(1) Die Beschlussfassung mittels elektronischer Kommunikationsmedien kann genutzt werden, wenn es keine Möglichkeit gibt, sich persönlich zu treffen oder das persönliche Treffen ein zu großes Risiko für die für die Beschlussfassung nötigen Personen birgt.

(2) Die Teilnahme an den Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sowie die Beschlussfassung kann mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Die Organe der Studierendenschaft stellen sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Durchführung von geheimen Wahlen, geheime Abstimmungen und Bestätigungen von AStA-Referaten. Diese werden durch die Wahlordnung der Studierendenschaft geregelt.

(4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder elektronisch.

(5) Die Abstimmungsgegenstände müssen 24 Stunden vorher der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs entsprechend öffentlich gemacht werden.

§ 4

Aufgaben der Organe der Studierendenschaft

Den Organen der Studierendenschaft obliegen folgende Aufgaben (vgl. HochSchG §108 Abs. 4):

(1) Die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen.

- (2) Die kulturellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen.
- (3) Die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten.
- (4) An der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (vgl. HochSchG § 2), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken.
- (5) Auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern.
- (6) Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung aller Menschen zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hinzuwirken.
- (7) Unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule das kulturelle und musische Angebot sowie den Studierendensport zu fördern (vgl. HochSchG § 2 Abs. 4 Satz 3).
- (8) Die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

§ 5

Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung

- (1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Die Vertretung der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.
- (3) Die Verantwortlichkeit der Studierendenvertretung bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Studierendenschaft gewährt ihrer Vertretung bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz zu finanzieren.

§ 6

Repräsentation in der Öffentlichkeit

- (1) Die Studierendenschaft hat das Recht, in der Öffentlichkeit Stellung zu beziehen (vgl. HochSchG §108 Abs. 4).
- (2) Dem Präsidium des Studierendenparlaments und dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses obliegt die Repräsentation der Studierendenschaft in der Hochschule sowie der Öffentlichkeit.

II. Fachschaften

§ 7 Grundsätzliches

- (1) Die Fachschaft besteht aus den Studierenden des jeweiligen Faches oder Studienganges.
- (2) Jede*r Studierende hat in den betreffenden Fachschaften das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.
- (4) Die Fachschaften nehmen die Interessen aller ihrer Mitglieder wahr.

§ 8 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr haben alle Mitglieder der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung kontrolliert die Fachschaftsvertretung und hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit der Fachschaftsvertretung zu verlangen.
- (3) Eine Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 120 Stunden zuvor, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen werden. Wenn Sie nicht ordnungsmäßig einberufen wurde, ist sie nicht beschlussfähig. Näheres zur Beschlussfähigkeit wird durch die Fachschaftsordnung geregelt.
- (4) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind für die Fachschaftsvertretung bindend.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Fachschaftsvertretung einberufen.
 - Diese muss mindestens einmal im Semester erfolgen.
 - Eine Fachschaftsvollversammlung kann auf Beschluss des Fachschaftsrates einberufen werden.
 - Durch einen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft in Form einer Unterschriftenliste, kann die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung eingefordert werden.
 - Sollte keine Fachschaftsvertretung existieren, beruft das für Fachschaften zuständige Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses die Fachschaftsvollversammlung, auf Antrag von mindestens drei Studierenden der Fachschaft, ein.
- (6) Die Fachschaftsvertretung hat auf der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über die Finanzen und Tätigkeiten der Fachschaftsvertretung abzulegen.

§ 9

Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird von der Fachschaftsvollversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt (vgl. HochSchG § 109 Abs. 3).
- (2) Die Aufgabe der Fachschaftsvertretung ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.
- (3) Die Fachschaftsvertretung führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr Rechenschaft schuldig. Sie tagt hochschulöffentlich und entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Die Fachschaftsvertretungen sind nicht zeichnungsberechtigt.
- (5) Das Studierendenparlament kann die Arbeit der Fachschaftsvertretungen mit finanziellen Zuwendungen unterstützen. Alles weitere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (6) Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung ist die Kontaktperson für die Organe der Studierendenschaft.
- (7) Jede Fachschaftsvertretung soll mit mindestens einem Mitglied an Sitzungen des Fachschaftsrates teilnehmen.

§ 10

Fachschaftsordnung

- (1) Jede Fachschaft muss sich in Rücksprache mit dem Satzungsausschuss des Studierendenparlaments eine Geschäftsordnung geben. Diese ordnet sich dieser Satzung unter. Sie wird auf der Fachschaftsvollversammlung verabschiedet.
- (2) Änderungen von Fachschaftsordnungen sind dem Satzungsausschuss vorzulegen, welche dort auf Satzungskonformität überprüft werden.
- (3) Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen enthalten über:
 - a. die Anzahl der Mitglieder,
 - b. die Ämter und Aufgaben der Fachschaftsvertretung,
 - c. die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren in der Fachschaftsvollversammlung und innerhalb Fachschaftsvertretung,
 - d. das Verfahren zur Änderung der Fachschaftsordnung.

§ 11

Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das koordinierende Organ auf studentischer Ebene zwischen den Fachschaftsvertretungen, den Fachbereichen und dem Allgemeinen Studierenden-ausschuss.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a. einem Fachschaftsratsvorsitz,

- b. dem für Fachschaften zuständigen Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - c. den Fachschaftsvertretungen.
- (3) Vorsitz des Fachschaftsrates:
- a. Das zuständige Referat für Fachschaften des Allgemeinen Studierendenausschusses übernimmt die Tätigkeiten des Vorsitzes des Fachschaftsrates ab Beginn seiner Amtszeit.
 - b. Der Fachschaftsrat hat jederzeit die Möglichkeit durch eine absolute Mehrheit einen anderen Vorsitz zu wählen.
- (4) Jede Fachschaftsvertretung hat im Fachschaftsrat eine Stimme.
- (5) Der Fachschaftsrat gibt sich in Rücksprache mit dem Satzungsausschuss eine Geschäftsordnung. Diese ordnet sich dieser Satzung unter. Sie wird zum nächst möglichen Fachschaftsratssitzung verabschiedet.

III. Hochschulgruppen

§ 12 Grundsätzliches

- (1) Eine Hochschulgruppe darf ihre Aufgabenbereiche betreffend nur eine Ergänzung zu den im Hochschulgesetz verankerten Organen der Studierendenschaft darstellen und keine Aufgaben der bestehenden studentischen Selbstverwaltung übernehmen.
- (2) Eine Hochschulgruppe muss ein soziales, kulturelles oder gemeinnütziges Interesse im Sinne aller Studierenden der Studierendenschaft verfolgen.
- (3) Die Hochschulgruppen bestehen jeweils aus mindestens drei ordentlich eingeschriebenen Studierenden.
- (4) Eine Hochschulgruppe ist grundsätzlich für alle Mitglieder der Studierendenschaft offen.
- (5) Eine Hochschulgruppe muss unter Angabe einer Kontaktadresse für die Studierendenschaft beim Studierendenparlament beantragt werden. Es obliegt dem Studierendenparlament unter Berücksichtigung des §12 Abs. 1 und Abs. 2 über die Registrierung der Hochschulgruppe zu entscheiden.
- (6) Die Hochschulgruppen sind nicht zeichnungsberechtigt.
- (7) Die Hochschulgruppen regeln ihre inneren Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Satzung selbst.

§ 13 Finanzen und Eigentum

- (1) In der Regel werden keine Mitgliedsbeiträge für Organisationen aus dem Haushalt der Studierendenschaft finanziert.
- (2) Hochschulgruppen dürfen keine Mitgliedsbeiträge erheben.
- (3) Hochschulgruppen sind dazu verpflichtet ein Kassenbuch über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Rechenschaft gegenüber dem Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie dem Finanzausschuss ist in folgenden Fällen abzulegen:
 - a. auf Anfrage des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses, Finanzreferates des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments,
 - b. im Zuge der Beantragung finanzieller Mittel aus dem studentischen Haushalt muss das Kassenbuch rückwirkend bis zur zuletzt erfolgten Prüfung offengelegt werden.
- (5) Anschaffungen der Hochschulgruppen sind Eigentum der Studierendenschaft. Hochschulgruppen sind daher dazu verpflichtet eine Inventurliste über Anschaffungen zu führen. Bei der Auflösung einer Hochschulgruppe, sind Finanzen, Kassenbuch und sämtliche Anschaffungen an das Studierendenparlament zu übergeben.

IV. Urabstimmung

§ 14 Grundsätzliches

In der Urabstimmung üben die Mitglieder der Studierendenschaft ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind stimmberechtigt.

§ 15 Verfahren

- (1) Eine Urabstimmung findet statt:
 - a. auf Beschluss der studentischen Vollversammlung,
 - b. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 - c. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - d. auf schriftlichen Beschluss von mindestens 200 Mitgliedern der Studierendenschaft,
 - e. auf Beschluss des Fachschaftsrates.
- (2) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studierendenschaft und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung durch.

(4) Das Ergebnis eines Beschlusses einer Urabstimmung ist mindestens für das Semester, in welchem die Urabstimmung stattgefunden hat, gültig. Erst im darauffolgenden Semester kann über das Thema in einer neuen Urabstimmung abgestimmt werden.

(5) Die Urabstimmung findet frühestens eine, spätestens fünf Vorlesungswochen nachdem das Studierendenparlament über den Beschluss in Kenntnis gesetzt wurde, an mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt. Der Termin für die Urabstimmung ist mindestens eine Woche vorher über möglichst viele hochschulöffentliche Verbreitungsmedien bekannt zu geben.

(6) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung gemäß Absatz 2 darf nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Beschluss in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in § 15 Abs. 5 bezeichneten Fristen vom angekündigten Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters an berechnet.

(7) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

- a. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Studierenden der Universität-Koblenz-Landau, Campus Landau.
- b. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch eine*n gesetzliche*n Betreuer*in ausgeübt werden.

(8)

- a. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die Wahlleitung bereitstellt. Die Stimmzettel müssen identisch in Größe, Farbe und Druck sein und dürfen keine anderen als die amtlichen Kennzeichen oder Beschriftungen aufweisen.
- b. Ungültig sind Stimmzettel
 - i. die nicht amtlich bereitgestellt sind,
 - ii. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.
- c. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(9) Der Gegenstand der Urabstimmung ist beschlossen, wenn mindestens 10% der zum Zeitpunkt der Abstimmung immatrikulierten Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilnehmen und die relative Mehrheit erlangt wurden.

(10)

- a. Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit von der Briefwahl Gebrauch zu machen.
- b. Der Antrag auf Briefwahl ist spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag an das Präsidium des Studierendenparlaments zu richten. In diesem Falle sind dem*der Antragsteller*in sieben Werktage vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein freigemachter Wahlbriefumschlag zu übersenden oder persönlich zu übergeben. Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so hat ihn der*die Wahlberechtigte freizumachen. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich der*des

Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass der*die Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

- c. Der Verlust der Unterlagen ist dem Präsidium des Studierendenparlaments anzuzeigen. In diesem Falle kann nur von der Urnenwahl Gebrauch gemacht werden.
- d. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken. Außerdem ist eine Liste der Personen anzulegen, denen die Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind. Wem solche Unterlagen ausgehändigt oder übersandt wurden, kann seine oder ihre Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben, es sei denn, er*sie wird vom Präsidium des Studierendenparlaments auf Grund der Anzeige nach Abs. 10.3 besonders zur Teilnahme an der Urnenwahl zugelassen.
- e. Die Briefwahlunterlagen müssen vor Beendigung der Urabstimmung beim Präsidium des Studierendenparlaments eingegangen sein.

(11)

- a. Die Urabstimmung ist von einer designierten schriftführenden Person zu protokollieren. Die Niederschrift muss enthalten:
 - i. Ort und Zeit der Urabstimmung,
 - ii. die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmenthaltungen
 - iii. die Zahl der für jede Option abgegebenen gültigen Stimmen,
 - iv. das vom Präsidium des Studierendenparlaments festgestellte Ergebnis,
 - v. Einwendungen gegen den Wahlvorgang.
- b. Die Niederschrift ist vom Präsidium des Studierendenparlaments und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen. Diese Unterlagen sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss für zehn Jahre aufzubewahren.
- c. Die Niederschrift kann von jedem*jeder Stimmberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- d. Innerhalb dieser Frist kann das Ergebnis der Urabstimmung schriftlich mit Begründung beim Präsidium des Studierendenparlaments angefochten werden. Das Ergebnis wird hinfällig und es muss ein neuer Antrag auf eine Urabstimmung gestellt werden.

§ 16 Gegenstand

(1) Die Urabstimmung beschließt über Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Amtsträger der Studierendenschaft können nicht in einer Urabstimmung gewählt oder abgewählt werden.

(3) Finanz- und Haushaltsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

(4) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch Urabstimmung aufgehoben werden (§ 14).

V. Vollversammlung

§17

Teilnahmerechte

Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Vollversammlung Rede- und Stimmrecht.

§ 18

Einberufung

(1) Die Vollversammlung muss vom Präsidium des Studierendenparlaments einberufen werden,

- a. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
- b. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- c. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
- d. auf Beschluss von mindestens 150 der Mitglieder der Studierendenschaft,
- e. vor einer Urabstimmung gemäß § 15 Abs. 2,
- f. mindestens einmal im Semester.

(2) Die Vollversammlung zu den Wahlen des Studierendenparlaments wird durch die Wahlleitung einberufen.

§ 19

Verfahren

(1) Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments. Die Leitung der Vollversammlung übt für die Dauer der Vollversammlung das Hausrecht aus. Bei Vollversammlungen zu den Wahlen des Studierendenparlaments obliegt die Leitung der Wahlleitung.

(2) Die Einberufung einer Vollversammlung nach § 18 erfolgt während der Vorlesungszeit spätestens eine Woche, nachdem das Studierendenparlament über den jeweiligen Beschluss in Kenntnis gesetzt wurde. Die Ankündigung des Termins erfolgt durch Aushänge an allen der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen in der Hochschule und über möglichst viele Verbreitungsmedien an der Hochschule mindestens 120 Stunden (5 Tage) vor der Vollversammlung.

(3) Die Tagesordnung für die Vollversammlung wird von dem*der Beschlussfasser*in festgelegt.

(4) Die regelmäßige Vollversammlung nach § 18 Abs. 6 beinhaltet einen Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments.

(5) Die nach § 18 Abs. 5 einberufene Vollversammlung dient allein der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung (vgl. § 15 Abs. 2).

(6) Die Vollversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der Anwesenden.

(7) Die Vollversammlung hat das Recht mit relativer Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Studierendenparlament muss sich innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen innerhalb einer beschlussfähigen Sitzung nach § 26 mit der unveränderten Beschlussvorlage beschäftigen. Abschließend muss es zu einer Abstimmung kommen. Wenn es innerhalb des Zeitraums nicht zu einer Beschäftigung sowie Abstimmung mit dem Antrag kommt, wird der Antrag zum Gegenstand einer Urabstimmung nach §15 Abs. 6.

VI. Studierendenparlament

§ 20 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl, Bestätigung, Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- b. die Wahl, Entlastung und Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes,
- c. die Beschlussfassung über die Semesterbeiträge der Studierendenschaft,
- d. die Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
- e. Änderungen, Erlasse und Aufhebungen von Ordnungen sowie der Satzung der Studierendenschaft (vgl. § 39),
- f. die Wahl der studentischen Vertretung für den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Vorderpfalz, sofern die Satzung des Studierendenwerks oder das Hochschulgesetz keine andere Regelung vorsehen,
- g. Wahl eines ständigen parlamentarischen Mitglieds in den Hauptausschuss.

(3) Das Studierendenparlament wählt sich ständige Ausschüsse, darunter

- a. den Satzungsausschuss (zuständig für Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung),
- b. den Finanzausschuss (vgl. § 2).

(4) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21

Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus Abgeordneten, die in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der personalisierten Verhältniswahl gewählt wurden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Studierendenschaft wählt für je 250 Studierende ein Parlamentsmitglied; mindestens jedoch 15. Die Gesamtzahl der Studierenden ist für die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Parlamentsmitglieder auf volle Hundert aufzurunden.

§ 22

Ausscheiden, Bestätigung

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus seinem Amt aus
- a. am Ende seiner Amtsperiode,
 - b. durch Exmatrikulation,
 - c. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - d. durch Übernahme exekutiver Funktionen im Allgemeinen Studierendenausschuss.
 - e. durch dreimaliges Fehlen ohne Abmeldung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (vgl. GO §17)
- (2) Allen aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Studierendenparlaments muss vom amtierenden Präsidium des Studierendenparlaments auf Anfrage eine Bescheinigung über die Amtszeit aller betroffenen Legislaturen ausgestellt werden. Näheres regelt die GO des Studierendenparlaments (vgl. GO §26).
- (3) Nach Abschluss der letzten Sitzung einer Legislatur archiviert das Präsidium eine Anwesenheitsliste für die kommenden Präsidien. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (vgl. GO §18).
- (4) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, so rückt ein anderes Mitglied nach.
- (5) Kann ein Platz nicht besetzt werden, so bleibt der Platz frei.

§ 23

Legislaturperiode & Auflösung

- (1) Die Legislaturperiode des Studierendenparlaments dauert 1 Jahr.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament soll gleichzeitig mit den Wahlen der Fachbereichsräte abgehalten werden (vgl. HochSchG §109 Abs. 3).
- (3) Das Präsidium sowie der Hauptausschuss des Studierendenparlaments nach §28 Abs. 4 führen die Aufgaben des Studierendenparlaments bis zur Amtsübernahme in dem neu gewählten Studierendenparlament kommissarisch weiter.
- (4) Wenn weniger als 8 Plätze besetzt sind, sind Neuwahlen erforderlich. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Das Studierendenparlament wird durch Beschluss von zwei Drittel seiner Mitglieder vorzeitig aufgelöst.

(6) Im Falle einer Auflösung des Studierendenparlaments sind innerhalb von vier Wochen Ersatzwahlen für die laufende Legislaturperiode durchzuführen. Wird das Studierendenparlament am Ende seiner Legislaturperiode aufgelöst, so finden keine Ersatzwahlen statt.

§ 24 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus gleichberechtigten Präsident*innen.

(2) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung sowie bei Neuwahl des Präsidiums nach Vorstellung aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Präsidiums.

a. Erreicht kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang der*die als gewählt, der*die die meisten Stimmen erhält.

(3) Das Präsidium leitet die Sitzung des Studierendenparlaments und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

(4) Das Präsidium übt auf den Sitzungen das Hausrecht aus.

(5) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Studierendenparlaments.

(6) In Streitfällen legt das Präsidium die Satzung und die Geschäftsordnung bis zur Prüfung durch den Satzungsausschuss verbindlich aus. Die jeweilige getroffene Auslegung muss zeitnah vom Satzungsausschuss geprüft und dem Studierendenparlament in Form einer Empfehlung rückgemeldet werden (vgl. §28 Abs. 3).

(7) Das Studierendenparlament kann eine*n Beigeordnete*n wählen, welche*r dem Präsidium unterstellt ist. Der*die Beigeordnete handelt in Absprache/auf Weisung des Präsidiums hin. Das Amt der*des Beigeordneten muss per Email für alle Studierenden ausgeschrieben werden. Bewerbungsberechtigt sind alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Campus Landau. Der*die Beigeordnete wird in qualifizierter Mehrheit von über 50% der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Konnte keine*r nach dem 3. Wahlgang eine qualifizierte Mehrheit erlangen, so sind alle Bewerber*innen abgelehnt und die Stelle ist neu auszuschreiben.

25 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Regel nur in der Vorlesungszeit statt.

(2) Das Präsidium lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Termin der Sitzung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 120 Stunden (5 Tage) liegen.

(3) Außerordentliche Sitzungen finden statt

- a. auf Beschluss von mindestens einem Drittel der Abgeordneten des Studierendenparlaments,
 - b. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - c. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
 - d. auf Beschluss des Präsidiums.
- (4) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens 240 Stunden (10 Tage) nach ihrer Beantragung stattfinden. Beantragte Tagesordnungspunkte müssen behandelt werden. Eine Ergänzung um weitere Tagesordnungspunkte ist zulässig.
- (5) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich.
- (6) Für die Arbeitsweise des Studierendenparlaments gelten folgende Grundregeln:
- a. Alle Mitglieder der Studierendenschaft nach §1 Abs. 1 haben Rede- und Antragsrecht.
 - b. Das Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Studierendenparlaments.
 - c. Externe Personen können durch Beschluss des Studierendenparlaments eine Anwesenheits- und Redeberechtigung erhalten.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments. (vgl. GO §1 bis §9).

§ 26

Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Wird zu Beginn oder während der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so werden die übrigen Tagesordnungspunkte vertagt. Das Studierendenparlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Tagesordnungspunkte auf jeden Fall beschlussfähig, wenn diese Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Auf diese Tatsache ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 27

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich:
- a. Selbstauflösung des Parlaments,
 - b. Wahl und Abwahl des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - c. Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 - d. Erhebung von Beiträgen der Studierendenschaft,
 - e. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft, sowie von Änderungen zu dieser Satzung gemäß HochSchG § 108 Abs. 3.

§ 28 **Ausschüsse**

- (1) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Allgemeinen Studierendenausschuss einzusetzen. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist nach §3 Abs. 1 ein Organ der Studierendenschaft. Diesem obliegen besondere Tätigkeiten und Kompetenzen. Näheres wird in Abschnitt VI geregelt.
- (2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Finanzausschuss als ständigen Ausschuss einzusetzen. Der Finanzausschuss kontrolliert das Finanzgebaren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Satzungsausschuss als ständigen Ausschuss einzusetzen. Dieser Ausschuss ist zuständig für die Auslegung und Er-/Überarbeitung der Satzung und aller Ordnungen (Wahlordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung) der Organe der Studierendenschaft.
- (4) Für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit ist das Studierendenparlament verpflichtet den Hauptausschuss einzusetzen, dem es die Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion überträgt. Eine Übertragung der in § 20 bezeichneten Aufgaben ist nicht zulässig. Der Hauptausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments. Dieser kann auf Verlangen des Präsidiums oder Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses einberufen werden. Er ist nur mit Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig und kann Anträge mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- (5) Das Studierendenparlament kann auf Antrag zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben beratende Ausschüsse einsetzen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (vgl. GO §19 bis §25).

§ 29 **Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Studierendenparlament gewählt. Sie können durch Beschluss des Studierendenparlaments wieder abberufen werden.
- (2) Den Ausschüssen müssen mindestens zwei Mitglieder des Studierendenparlaments angehören.
- (3) Den Ausschüssen müssen die betreffenden Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses angehören.
- (4) Bei Bedarf können die Ausschüsse Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Die Ausschüsse tagen in hochschulöffentlichen Sitzungen. Bei Personalfragen oder auf Antrages eines Mitglieds des Ausschusses tagt dieser unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) Das Präsidium hat in allen Ausschüssen kraft Amtes beratende Stimme.

VII. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 30 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss nimmt die Angelegenheiten der Studierendenschaft wahr. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben nach § 4.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur vom Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses gegeben werden. Soweit damit finanzielle Auswirkungen verbunden sind, ist die Zustimmung des Finanzreferats erforderlich.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat eine Informationspflicht insbesondere über den Haushaltsplan: Der genehmigte Haushaltsplan ist jedem Mitglied der Studierendenschaft (§1 Abs. 1) hochschulöffentlich unverzüglich zugänglich zu machen.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat bei der Vollversammlung am Ende des Semesters einen Rechenschaftsbericht abzulegen und sich den Fragen der Studierendenschaft zu stellen. Die Rechenschaftsberichte sind dem Studierendenparlament 120 Stunden zuvor in schriftlicher Form vorzulegen. Die Referate legen ebenfalls Rechenschaft für ihre Mitarbeiter*innen ab.
- (7) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses gewährleistet, dass die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses ordnungsgemäß geführt werden.
- (8) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein.

§ 31 Referate

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören mindestens an
 - a. der Vorsitz,
 - b. das Finanzreferat,
 - c. weitere Referate, die sich um folgende Aufgaben kümmern:
 - i. soziale Angelegenheiten
 - ii. Angelegenheiten, die Studium betreffen
 - iii. Angelegenheiten, die Fachschaften betreffen
 - iv. Angelegenheiten, die die Hochschulpolitik betreffen

(2) Die Größe und Struktur des Allgemeinen Studierendenausschusses wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss ausgearbeitet und vom Vorsitz dem Studierendenparlament vorgeschlagen.

(3) Der Vorsitz bestimmt ein*e Referent*in zur Stellvertretung.

(4) Für die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich.

(5) Die Referenten verwalten den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig. Sie können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit freie Mitarbeiter*innen mit bestimmten Aufgaben betrauen. Mitarbeiter*innen sind eindeutig einem Referat zugeordnet.

§ 32

Bestätigung, Wahl und Abwahl

(1) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft (§1 Abs. 1).

(2) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses wird in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit vom Studierendenparlament auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt. Kann im ersten Wahlgang keine Kandidatur diese auf sich vereinigen, so genügt im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit.

(3) Das Studierendenparlament bestätigt auf Vorschlag des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses die einzelnen Referate. Dazu hat es die Möglichkeit Fragen an die Vorgeschlagene Person zu stellen.

a. Lehnt das Studierendenparlament den Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses ab, muss dies mit einer Begründung einhergehen.

i. Im Falle einer Ablehnung der vorgeschlagenen Person durch das Studierendenparlament muss dieses auf Wunsch mindestens eines Mitglieds die Sitzung unterbrechen und einen nichtöffentlichen Teil einberufen. In diesem darf sich ausschließlich mit der Begründung beschäftigt werden, welche anschließend öffentlich verkündet wird.

ii. Wenn es bei einer Ablehnung zu keiner öffentlichen Begründung des Studierendenparlamentes kommt, ist die Wahl nicht gültig und der Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses automatisch bestätigt.

iii. Bei einer Ablehnung der vorgeschlagenen Person, darf diese Person einmalig für das Referat innerhalb der Legislatur erneut vorgeschlagen werden, um sich der Begründung des Studierendenparlamentes zu stellen.

(4) Es scheidet aus dem Studierendenparlament aus, wer eine Exekutivfunktion im Allgemeinen Studierendenausschuss übernimmt.

(5) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur einzeln mit Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlamentes abberufen werden. Die Abwahl setzt voraus, dass sie fristgerecht als Tagesordnungspunkt in der vorläufigen Tagesordnung mit Versendung der Einladung bekannt gemacht wurde.

§ 33 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dauert eine Legislaturperiode.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet:
 - a. nach erfolgter Exmatrikulation,
 - b. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muss,
 - c. im Falle des § 32 Abs. 5,
 - d. mit der Auflösung des Studierendenparlaments.
- (3) Tritt ein*e Referent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses zurück, scheidet diese*r unmittelbar aus ihrem*seinem Amt aus. Hier greift §27 Abs. 7.
- (4) Zwischen der Wahl des Studierendenparlaments und der Wahl des neuen Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt der vorherige Allgemeine Studierendenausschuss kommissarisch im Amt.
- (5) Bei Rücktritt des (kommissarischen) AStA Vorsitz, dessen Rücktrittsankündigung oder dessen Abberufung ist das Studierendenparlament verpflichtet, innerhalb von vier Vorlesungswochen einen neuen Vorsitz zu wählen. Wird kein neuer Vorsitz innerhalb dieser Frist gewählt, kann das Studierendenparlament mit 2/3 Mehrheit die Geschäftsführung und Leitung des Allgemeinen Studierendenausschusses an die kollegiale Übergangsleitung (siehe § 34) des Allgemeinen Studierendenausschusses übertragen. Alle weiteren Referent*innen bleiben kommissarisch im Amt. Findet sich keine 2/3 Mehrheit, so muss das Präsidium des Studierendenparlaments Neuwahlen zum Studierendenparlament gemäß der Wahlordnung veranlassen.

§ 34 Kollegiale Übergangsleitung

- (1) Die Kollegiale Übergangsleitung besteht aus drei bis sechs kommissarischen AStA-Referent*innen aus mindestens zwei verschiedenen Referaten.
- (2) Im Falle der Installation der kollegialen Übergangsleitung durch das Studierendenparlament wird die Sitzung unmittelbar nach Beschlussfassung unterbrochen. Die für die kollegiale Übergangsleitung in Frage kommende Referent*innen ziehen sich zur Beratung zurück.
 - (i) In der Beratung werden die Referent*innen für die kollegiale Übergangsleitung bestimmt.
 - (ii) Die kollegiale Übergangsleitung wählt mit 2/3 Mehrheit zwei Referent*innen aus ihrer Mitte, welche die nach Satzung vorgesehenen Kompetenzen (Zeichnungsberechtigung, Vorschlagsrecht usw.) des Vorsitzes für die Zeit der kollegialen Übergangsleitung erhält.
 - (iii) Die kollegiale Übergangsleitung, sowie die Referent*in die für die Ausübung der formalen Vorsitzkompetenzen gewählt wurde ist dem Parlament bei Wiederauf-

nahme der Sitzung mitzuteilen. Das Parlament muss beide Personalentscheidungen erneut mit 2/3 Mehrheit bestätigen. Referent*innen können mit 2/3 Mehrheit vom StuPa nachträglich für die Kollegiale Übergangsleitung bestätigt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die 6 Wochen Frist hat.

(iv) Kann die Übergangsleitung keine 2/3 Mehrheit erlangen, kann ein weiterer Vorschlag gemacht werden. Kann auch dieser keine 2/3 Mehrheit erlangen muss das Präsidium des Studierendenparlaments die Ausschreibung von Neuwahlen zum Studierendenparlament gemäß der Wahlordnung veranlassen.

(3) Die kollegiale Übergangsleitung ist für die Zeit von 6 Wochen begrenzt. Wird in dieser Frist kein neuer Vorsitz gewählt, muss das Präsidium des Studierendenparlaments die Ausschreibung von Neuwahlen zum Studierendenparlament gemäß der Wahlordnung veranlassen.

§ 35 Sitzungen

(1) Zur Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Referate finden Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses statt.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit aus Vorsitz und den anwesenden Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(3) Alle Referent*innen und Mitglieder des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses haben gleiches Stimmrecht. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.

(4) Das Präsidium des Studierendenparlaments hat kraft seines Amtes beratende Stimme bei den Sitzungen.

VIII. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 36 Beiträge

(1) Zur Bestreitung der Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben.

(2) Rechtsgrundlage ist die Beitragsordnung, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe zu regeln sind.

§ 37 Finanzreferat

(1) Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

(2) Das Finanzreferat ist befugt, Kassenanordnungen zu erteilen.

§ 38 Fachschaft

Die Studierendenschaft und die Fachschaften sind in ihrer Rechnungslegung selbständig und voneinander unabhängig.

§ 39 Haushaltsplan

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

(2) Die im Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) veranschlagten Ausgaben der Studierendenschaft werden durch die Beiträge der Studierenden gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Haushaltsplan ist, wenn möglich, zum 1. Dezember, spätestens bis zum 15. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament durch das Finanzreferat vorzulegen. Nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament (§ 17 Abs. 2d) muss der Haushaltsplan durch den*die Präsident*in der Universität Koblenz-Landau genehmigt werden (HochSchG § 111 Abs. 3).

(3) Das Finanzgebaren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Studierendenschaft unterliegt der Überprüfung durch den Finanzausschuss (§ 28 Abs. 2).

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres legt das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Studierendenparlament einen Jahresabschluss vor.

(5) Das Nähere über die Aufstellung des Haushaltsplanes, seine Ausführung und Rechnungslegung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss durch die Finanzordnung.

(6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die Bestimmungen der § 106, 107, 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 40 Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung

Nach HochSchG § 108 Abs. 3 muss die Studierendenschaft eine Satzung, Wahlordnung sowie Beitragsordnung haben. Die Studierendenschaft legt gemäß HochSchG § 111 Abs. 1 und 2 eine Wahlordnung und Beitragsordnung fest.

§ 41 Änderungen der Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung

Änderungen der Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung oder Finanzordnung werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen.

§ 42
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

§ 43
Salvatorische Klausel

(1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.

(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

Landau, den 02.02.2022,

das Präsidium des Studierendenparlaments der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“
des Fachbereichs Psychologie der
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

Vom 03. Februar 2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 19. Januar 2022 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 03. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 08. Juli 2020 (Mitteilungsblatt 03/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 66), geändert am 07. Juli 2021 (Mitteilungsblatt 05/2021 der Universität Koblenz-Landau, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Fachliteratur“ die Worte „und zur Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Studium der Studienvariante I können (Praktikums)-Tätigkeiten, die vor dem Psychologiestudium erfolgt sind, auf Antrag bis zu 5 LP auf das Modul B.Y. (a) angerechnet werden. Im Studium der Studienvariante II können gemäß § 14 PsychThApprO (Praktikums-)Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erfolgt sind, auf Antrag auf das Orientierungspraktikum mit 5 LP (B.Y. (b)) angerechnet werden.“
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „zwölf Wochen Dauer“ durch die Angabe „450 Stunden“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (s. Anhang II), dem Berufsbezogenen Praktikum in Studienvariante I bzw. dem Berufsbezogenen Praktikum in Studienvariante II (bestehend aus dem Orientierungspraktikum und der berufsqualifizierenden Tätigkeit I), den Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Berufsbezogene Praktikum (B.Y. (a)) in Studienvariante I dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in Bereichen psychologischen Arbeitens. Es muss unter qualifizierter Anleitung von Psychologen (Diplom- oder Masterabschluss) durchgeführt werden. Es kann frühestens nach dem zweiten Psychologiesemester, im Block oder studienbegleitend, in maximal zwei Teilen absolviert werden.

(4) Das Berufsbezogene Praktikum in Studienvariante II (B.Y. (b)) besteht aus Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierender Tätigkeit I.

Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Es findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind. Es wird im Block oder studienbegleitend durchgeführt.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. Sie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I wird unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I darf erst abgeleistet werden, wenn mindestens 60 LP erworben wurden. Sie wird unter Anleitung von Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.“

6. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Psychologie" des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus

Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Landau, den 03. Februar 2022

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 6)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. „Anhang I: Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Psychologie“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Studienvariante I wird die Bezeichnung des Moduls B.Y. „B.Y. Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ ersetzt durch die Bezeichnung „B.Y. (a) Berufsbezogenes Praktikum“.
 - b) In Studienvariante II wird die Bezeichnung des Moduls B.Y. „B.Y. Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ ersetzt durch die Bezeichnung „B.Y. (b) Berufsbezogenes Praktikum“.
2. In „Anhang II: Tabellarische Übersicht über die Module und Modulprüfungen im Bachelorstudiengang“ erhält Modul B.Y. folgende Fassung:

„Modul B.Y. ((a) oder (b)) Berufsbezogenes Praktikum		15 LP				
		Pflichtmodul				
Das berufsbezogene Praktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen.						
Studierende in der Studienvariante I können ihr Berufsbezogenes Praktikum in maximal zwei Teile aufteilen, solange diese insgesamt 450 Stunden (entspricht 15 LP) umfassen. Eine Mindestlänge der einzelnen Teile ist in Studienvariante I nicht vorgeschrieben.						
Sofern Studierende den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten gemäß PsychThGAusbRefG und PsychThApprO anstreben, muss						
<ol style="list-style-type: none"> a) ein Teil des Moduls (Orientierungspraktikum, mind. 5 LP) in Einrichtungen absolviert werden, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tätig sind, b) der andere Teil (berufsqualifizierende Tätigkeit, mind. 8 LP) in der psychotherapeutischen Versorgung. 						
Ist dies gegeben, entspricht das Modul den Anforderungen der PsychThApprO §§ 13 und 14.						
Teilnahmevoraussetzung:		B.Y. (a): Einschreibung im mind. 3. Fachsemester B.Y. (b): nachweislich mind. 60 erworbene LP vor Beginn der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I				
B.Y. (a)	Berufsbezogenes Praktikum	WPfl.	15	0	X	
B.Y. (b)	Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I	WPfl.	15	0	X	
Keine Modulprüfung						
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsstelle sowie des Praktikumsberichtes.“						

**Grundordnung
der Universität Koblenz
Vom 3. Februar 2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 6 und § 11 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniN-StruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. 547), BS 223-46, hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniNStruktG am 14. Juli 2021 und am 8. Dezember 2021 mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Koblenz nach § 11 UniNStruktG vom 21. Juli 2021 und vom 26. Januar 2022 die folgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 17. November 2021, Az.: 7211-0022#2021/0001-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Aufgaben
- § 2 Mitglieder
- § 3 Angehörige
- § 4 Studierende
- § 5 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 6 Qualitätssicherung
- § 7 Gleichstellung, Gender Mainstreaming und Familiengerechte Universität
- § 8 Gliederung
- § 9 Leitung
- § 10 Hochschulrat
- § 11 Senat
- § 12 Regionales Kuratorium
- § 13 Fachbereiche
- § 14 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Beauftragte
- § 17 Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 18 Kollegialitätsprinzip
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Sonderregelungen aus Anlass der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie
- § 21 Mitgliederinitiative
- § 22 Körperschaftsvermögen
- § 23 Teil-Grundordnungen
- § 24 Eilentscheidungen
- § 25 Akademische Ehrungen
- § 26 Mitteilungsblatt
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Name und Aufgaben

- (1) Die Universität führt den Namen Universität Koblenz.
- (2) Die Universität erfüllt die ihr nach dem Hochschulgesetz zukommenden Aufgaben. Sie ist Stätte freier Forschung und Lehre sowie freien Transfers und organisiert diese nach dem Leitbild der Interdisziplinarität und der transparenten Partizipation aller Statusgruppen. Hierfür einzutreten ist Aufgabe und Verpflichtung aller Mitglieder und Organe.
- (3) Die Universität fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (4) Die Universität tritt ein für die Bekämpfung jeglicher Diskriminierung.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptberuflich und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich der Auszubildenden, die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. Ihnen gleichgestellt sind Personen, die an der Universität mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich und nicht nur vorübergehend oder gastweise tätig sind, insbesondere Drittmittel-Mitarbeiterinnen und Drittmittel-Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis an der Universität (§ 3 WissZeitVG).
- (2) Hauptberuflich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Nehmen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Erreichen der Altersgrenze eine Forschungsprofessur wahr, so gilt dies als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Satzes 1. Vorübergehend tätig ist, wer für einen zusammenhängenden Zeitraum von weniger als einem Jahr an der Universität beschäftigt wird.
- (3) Neben den Rechten und Pflichten aus § 37 Abs. 1 HochSchG haben die Mitglieder im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer sowie sportlicher Einrichtungen.
- (4) Studierenden kann im Einzelfall das Recht zur Nutzung der in Abs. 3 genannten Einrichtungen sowie das Recht zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen in den Fällen des § 69 Abs. 5 Satz 4 HochSchG durch Beschluss des kollegialen Präsidiums bis zu einem Semester versagt werden.

§ 3 Angehörige

- (1) Angehörige der Universität sind
 1. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger,

2. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
3. Personen, die hauptberuflich, aber nur vorübergehend oder gastweise (z.B. als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten) an der Universität tätig sind,
4. Vertreterinnen und Vertreter von Professuren im Sinne vom § 50 Abs. 9 HochSchG, soweit sie nicht Mitglieder im Sinne von § 2 sind,
5. die im Sinne der §§ 61 bis 64 HochSchG nebenberuflich an der Universität Tätigen,
6. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen, denen die Mitwirkung in einem Fachbereich der Universität ermöglicht werden soll,
7. entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, soweit diese nicht bereits Mitglied gemäß § 2 sind, Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter nach ihrem alters- oder krankheitsbedingten Ausscheiden aus der Universität,
8. Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Teilnehmende im Sinne von § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 HochSchG,
9. Praktikantinnen und Praktikanten.

(2) Die Angehörigen der Universität haben im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer sowie sportlicher Einrichtungen, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

(3) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragten, Habilitierten und ausgeschiedenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 3 HochSchG kann auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates das Recht eingeräumt werden, an der Universität selbständig zu forschen, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren haben das Recht, Lehrveranstaltungen anzubieten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Sie können mit beratender Stimme an Sitzungen des Fachbereichsrats teilnehmen, sofern Angelegenheiten ihres Faches behandelt werden. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat können ihnen Räume und Forschungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ihre Beteiligung an Hochschulprüfungen regelt die jeweilige Prüfungsordnung. In begründeten Einzelfällen kann ihnen durch den zuständigen Fachbereichsrat Gelegenheit gegeben werden, in Berufungsverfahren mit beratender Stimme mitzuwirken.

(5) Habilitierte, die sich an der Universität oder vor dem 01.01.2023 am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau habilitiert haben, und ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 3 HochSchG können an der Universität selbständig lehren, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebotes nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Studierende

- (1) Der Zugang zum Studium an der Universität steht nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und der Einschreibeordnung allen offen.
- (2) Die Studierenden haben einen Anspruch auf Studienberatung nach § 23 HochSchG.

§ 5 Gasthörerinnen und Gasthörer

Gasthörerinnen und Gasthörer sind nach Maßgabe der Einschreibeordnung berechtigt, Lehrveranstaltungen der Universität zu besuchen.

§ 6 Qualitätssicherung

Die Universität entwickelt stetig Verfahren zur Sicherung von Qualität in Forschung, Studium und Lehre. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt. Die Verfahren und Ergebnisse werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben. § 23 bleibt unberührt.

§ 7 Gleichstellung, Gender Mainstreaming und Familiengerechte Universität

- (1) Die Universität verpflichtet sich zur Beachtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming (§ 4 Abs. 2 HochSchG). Deshalb strebt die Universität in allen Einrichtungen und Studiengängen auf allen Ebenen der Beschäftigten sowie der Studierenden auch ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an.
- (2) Dem Auftrag des § 4 Abs. 2 HochSchG zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei allen universitären Regelungen auch durch Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Rechnung zu tragen.
- (3) Einrichtungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sind:
- a) die Gleichstellungsbeauftragte der Universität sowie in der Regel deren Stellvertreterin. Gemäß § 14 Abs. 2 UniNStruktG bleibt dabei die für den Campus Koblenz und den Verwaltungsstandort Mainz zuständige Gleichstellungsbeauftragte der Universität Koblenz-Landau als Gleichstellungsbeauftragte der Universität Koblenz im Amt.
 - b) die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und in der Regel deren Stellvertreterinnen
 - c) der Ausschuss für Gleichstellungsfragen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 HochSchG
- (4) Die Universität setzt sich das Ziel der Familiengerechtigkeit. Sie strebt an, das Ziel der Familiengerechtigkeit durch geeignete Maßnahmen zu erreichen.

§ 8 **Gliederung**

Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- Fachbereich 1: Bildungswissenschaften
- Fachbereich 2: Philologie / Kulturwissenschaften
- Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften
- Fachbereich 4: Informatik

Für die Errichtung von Instituten und Seminaren sind, unbeschadet der Regelungen nach §§ 90 ff HochSchG, fachliche Gesichtspunkte maßgebend.

§ 9 **Leitung**

(1) Die Universität wird von einem kollegialen Präsidium geleitet. Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Mitglieder des kollegialen Präsidiums werden vom Senat gewählt. Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität kann nur werden, wer die in § 80 Abs. 6 HochSchG genannten Voraussetzungen erfüllt (§ 82 Abs. 2 HochSchG) und Professorin oder Professor an der Universität ist. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 UniNStruktG bleiben unberührt. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt vorbehaltlich der Regelung des § 13 Abs. 2 UniNStruktG vier Jahre.

(3) Eine Abwahl ist zulässig, wenn sie der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vornimmt. In diesem Fall ist die jeweilige Stelle unverzüglich auszuschreiben.

(4) Grundsätzliche Aufgaben der Hochschulleitung werden vom kollegialen Präsidium wahrgenommen. Die Präsidentin oder der Präsident ist für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des kollegialen Präsidiums verantwortlich. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des kollegialen Präsidiums gefasst; sie können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Bei den Beratungen im kollegialen Präsidium werden einvernehmliche Entscheidungen angestrebt. Beschlussfassung erfolgt immer offen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 38 HochSchG entsprechend. Beschlussfassungen im kollegialen Präsidium lassen die Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 83 Abs. 1 HochSchG unberührt.

(5) Die Geschäftsverteilung innerhalb des kollegialen Präsidiums im Einzelnen wird im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans geregelt. Das Verfahren, nach dem die zugewiesenen Aufgaben erledigt werden, kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Präsidentin oder der Präsident führt die laufenden Geschäfte; sie oder er hat das Eilentscheidungsrecht gemäß § 80 Abs. 2 HochSchG und kann dies im Rahmen der Geschäftsverteilung näher regeln. Im Falle einer Eilentscheidung ist das betreffende Organ, die zuständige Stelle sowie das kollegiale Präsidium über getroffene Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten. Das kollegiale Präsidium sowie das betreffende Organ

oder die zuständige Stelle können die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Das kollegiale Präsidium sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats. Es hat dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen (§ 79 Abs. 2 HochSchG).

(6) Zur Umsetzung strategischer Entscheidungen berücksichtigt das kollegiale Präsidium einen angemessenen Betrag aus den der Universität zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen sowie einen angemessenen Anteil der der Universität zugewiesenen Stellen. Es verteilt die Mittel und Stellen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, auf die Fachbereiche und die zentralen Einrichtungen (§ 79 Abs. 3 HochSchG).

(7) Zur Information und Koordination dient die Dekanerunde, der zusätzlich zum kollegialen Präsidium die Dekaninnen und Dekane sowie die Leitung des Zentrums für Lehrerbildung angehören. Zu ihr lädt die Präsidentin oder der Präsident ein.

§ 10 Hochschulrat

(1) An der Universität wird vorbehaltlich der Regelung des § 11 UniNStruktG ein Hochschulrat gebildet. Die vor dem Inkrafttreten dieser Grundordnung amtierenden Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

(2) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Universität in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 74 Abs. 2 HochSchG.

(3) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie fünf Mitglieder aus der Universität berufen werden; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Universität soll der Gruppe der Studierenden angehören. Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach § 75 HochSchG. Jeder der vier Fachbereiche soll mit einer Vertreterin oder einem Vertreter im Hochschulrat repräsentiert sein, davon eine oder einer aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG.

(4) Der Hochschulrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei der Behandlung von vertraulichen oder persönlichen Angelegenheiten einzelner Personen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt. Personalangelegenheiten werden immer in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 11 Senat

(1) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden gemäß § 76 HochSchG vom Senat wahrgenommen.

(2) Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder richten sich nach § 77 HochSchG.

Dem Senat gehören

- a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied
- b) zwei Mitglieder jedes Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (insgesamt 8 Mitglieder),
- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG,
- d) zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG,
- e) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

stimmberechtigt an. § 12 Abs. 2 Satz 1 UniNStruktG bleibt unberührt.

Darüber hinaus gehören dem Senat

- a) die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
- c) die Dekaninnen oder Dekane kraft Amtes, im Falle ihrer Verhinderung oder im Falle des Ruhens des Amtsmandats nach § 77 Satz 4 HS 2 HochSchG die oder der sie oder ihn vertretenden Prodekanin oder Prodekan,
- d) die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- e) ein Mitglied der Doktorandenvertretung gem. § 34 Abs. 9 HochSchG

mit beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung können an den Sitzungen des Senats teilnehmen und Anträge stellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Die Amtszeit der Mitglieder des Senats nach § 12 Abs. 1 Satz 1 UniNStruktG beträgt einmalig abweichend jeweils 7 Monate mehr.

(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Regionales Kuratorium

(1) Für die Universität und für die Hochschule Koblenz wird zum 01.01.2023 ein Regionales Kuratorium gebildet.

(2) Das Regionale Kuratorium besteht aus 18 Mitgliedern, von denen vier Mitglieder vom Landtag gewählt, vier vom fachlich zuständigen Ministerium und zehn von den Hochschulen in Abs. 1 zu gleichen Teilen vorgeschlagen werden.

§ 13

Fachbereiche

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Universität.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG, vier Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG, drei Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG, sowie ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG an. Die Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilnehmen und Anträge stellen.

(3) Werden im Fachbereichsrat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer Fachbereichseinrichtung behandelt, ist denjenigen, die diese leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Satz 1 gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, entsprechend, wenn Fragen ihres Fachs behandelt werden.

(4) Die von dem Fachbereich zu erfüllenden Aufgaben werden von dem Fachbereichsrat und der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen. Dabei berät und entscheidet der Fachbereichsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er wählt die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan oder die Prodekaninnen oder Prodekane. Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrates und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Sie oder er berichtet darüber dem Fachbereichsrat. Sie oder er hat dem Fachbereichsrat und seinen Ausschüssen Auskunft zu erteilen. Sie oder er kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Diese Sitzung wird von der noch amtierenden Dekanin oder dem noch amtierenden Dekan einberufen.

(6) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre können von den Fachbereichen, vom Senat oder vom kollegialen Präsidium wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Voraussetzungen, Organisation und Aufgabenstellung werden durch die §§ 90 und 91 HochSchG geregelt; Regelungen zur Organisation erfolgen durch Satzung.

§ 15

Ausschüsse

(1) Die Fachbereiche sind verpflichtet, Fachausschüsse für Studium und Lehre zu bilden (§ 18 HochSchG).

(2) Der Senat bestellt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 HochSchG den Ausschuss für Gleichstellungsfragen (§ 7 Buchst. c).

(3) Der Senat und die Fachbereichsräte können weitere Ausschüsse bilden und ihnen beratende Aufgaben oder Entscheidungen übertragen. Bei beratenden Ausschüssen soll keine Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG die Mehrheit der Mitglieder bilden. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG werden von den Mitgliedern derselben Gruppe im einsetzenden Gremium vorgeschlagen. Der Senat bildet insbesondere eine Kommission für Ethik und doppelverwendungsfähige Forschung; das Nähere regelt die Universität durch Satzung.

(4) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht grundsätzlich der des Organs, das sie bestellt hat. Falls die Aufgabenstellung eines Ausschusses begrenzt ist, endet die Amtszeit mit der Erledigung des Auftrages, solange das zuständige Organ nichts anderes beschließt; dies gilt insbesondere für Berufungsausschüsse. Die einjährige Amtszeit von studierenden Mitgliedern bleibt hiervon unberührt.

(5) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen diese gemeinsame Ausschüsse bilden.

§ 16 Beauftragte

(1) Der Senat bestellt vorbehaltlich der Regelungen der §§ 7, 14 Abs. 2 UniNStruktG auf Vorschlag des Ausschusses für Gleichstellungsfragen für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall der Verhinderung mit denselben Aufgaben, Rechten und Pflichten in der Regel eine Stellvertreterin gemäß § 4 Abs. 4 HochSchG. Als Ersatz für die mit Ablauf des 31.12.2022 aus der Universität Koblenz-Landau ausscheidende Gleichstellungsbeauftragte für den Campus Landau wird zum 01.01.2023 für den Rest der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten in der Regel eine Stellvertreterin gemäß Satz 1 bestellt.

(2) Die Fachbereichsräte bestellen für die Dauer von drei Jahren je eine Gleichstellungsbeauftragte sowie in der Regel eine Stellvertreterin, deren Aufgaben und Rechte sich aus § 4 Absatz 8 HochSchG ergeben.

(3) Der Senat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine Hochschulbedienstete oder einen Hochschulbediensteten zur Beauftragen oder zum Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 72 Abs. 4 HochSchG).

(4) Der Senat bestellt eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(5) Senat und Fachbereichsräte können für andere Aufgaben weitere Beauftragte bestellen.

§ 17 Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat, in den Fachbereichsräten und ständigen Ausschüssen treffen sich zur gegen-

seitigen Information und zur Koordinierung ihrer Arbeit zu einer Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Teilnahme ist freigestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können an den Beratungen teilnehmen.

(2) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei stellvertretende Personen.

(3) Beginn und Ende der Teilnahmeberechtigung entsprechen der Amtszeit in einem der in Absatz 1 genannten Gremien.

(4) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Kollegialitätsprinzip

Zur Wahrung der Kollegialität haben alle Organe vor ihren Entscheidungen betroffene Personen, betroffene andere Organe oder Einrichtungen anzuhören. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen erfolgt die Anhörung unverzüglich danach.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse sind gefasst, wenn mehr Ja als Nein-Stimmen abgegeben werden, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung keinen anderen Modus vorsehen.

(2) In Abweichung von § 38 Abs. 2 Satz 1 HochSchG bedürfen Entscheidungen, die

- a) die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Vorschlag zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder
- b) die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
- c) die Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben,
- d) Habilitationsangelegenheiten
- e) Evaluationen von Juniorprofessuren

unmittelbar berühren, außer der Mehrheit gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 HochSchG auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Die Promotionsordnungen der Universität können für Entscheidungen über Ehrenpromotionen eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Das Gleiche gilt hinsichtlich Benutzungs- und Geschäftsordnungen für Entscheidungen über die Änderung derselben.

(4) Die Ausschreibungstexte zur Besetzung von freien oder frei werdenden Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bedürfen der Zustimmung des kollegialen Präsidiums, von einer Ausschreibung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 50

Abs. 1 Satz 4 HochSchG abgesehen werden. Die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen mit. Sie oder er stimmt der Zusammensetzung der Berufungskommission zu, kann insbesondere eine auswärtige Fachvertreterin oder einen auswärtigen Fachvertreter benennen und stimmt auch der Einholung der auswärtigen Gutachten zu. Berufungen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 HochSchG erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die inhaltliche Verantwortung der Gremien wird durch die vorstehenden Regelungen nicht geschmälert.

(5) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist, oder die anwesenden Mitglieder des Gremiums etwas anderes beschließen.

(6) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Personalangelegenheiten sind solche Angelegenheiten, die im weiteren Sinn die persönliche Sphäre einer Person berühren, u. a. die Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Berufungsausschüssen, Fachbereichsräten und Senat. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(7) Bei Bedarf kann die Beschlussfassung auch im Wege des Umlaufverfahrens in Textform erfolgen. Die Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung zu behandeln, wenn innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist auch nur ein Mitglied gegen dieses Verfahren stimmt.

(8) Im Rahmen eines Berufungsverfahrens ist eine Beschlussfassung nach Absatz 7 grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 20

Sonderregelungen aus Anlass der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie

(1) In Semestern mit vollständig oder überwiegend digitaler Lehre nach § 1 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung können die Teilnahme an den Sitzungen der Universitätsgremien sowie die Beschlussfassung mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Durchführung von geheimen Abstimmungen ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Durchführung von Wahlen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage und sofern Präsenzsitzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sind oder sofern dies zur Vermeidung von Gefahren für die Mitglieder des Gremiums erforderlich erscheint, ob eine Sitzung in der Form des Absatzes 1 stattfindet.

(4) Die Hochschul- oder Fachbereichsöffentlichkeit wird durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Universität oder des

Fachbereichs hergestellt. Die Regelungen zur Öffentlichkeit nach § 41 HochSchG bleiben unberührt.

§ 21 Mitgliederinitiative

(1) Der Antrag einer Mitgliederinitiative nach § 37 Abs. 9 HochSchG muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten sechs Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein konkretes Begehren, eine Begründung und die Benennung der oder des Vertretungsberechtigten der unterzeichnenden Mitglieder enthalten. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrages enthalten; sofern es sich um den Antrag einer einzelnen Mitgliedergruppe handelt, ist dies ebenfalls auf der Liste zu vermerken. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(2) Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten (Mitgliederinitiative der Universität) oder der Dekanin oder dem Dekan (Mitgliederinitiative des Fachbereichs) zuzuleiten.

(3) Die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung des mit der Angelegenheit befassen Organs berichtet dem Senat (Mitgliederinitiative der Universität) oder dem Fachbereichsrat (Mitgliederinitiative des Fachbereichs) über die Initiative und deren Behandlung.

§ 22 Körperschaftsvermögen

(1) In das Körperschaftsvermögen fallen unbewegliches und bewegliches Vermögen im Eigentum der Universität, hierzu genau bestimmte Zuwendungen Dritter, Erträge des Körperschaftsvermögens und Gegenstände, die mit den Mitteln des Körperschaftsvermögens erworben worden sind. Über die Einrichtung von Körperschaftsvermögen der Universität entscheidet der Senat.

(2) Rechtsgeschäfte des Körperschaftsvermögens werden unter "Universität Koblenz—Körperschaft des öffentlichen Rechts" abgeschlossen. Das Land Rheinland-Pfalz wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch verpflichtet. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

(3) Die Universität verwaltet das Körperschaftsvermögen getrennt vom Landesvermögen. Für jedes Geschäftsjahr stellt die Präsidentin oder der Präsident einen Wirtschaftsplan auf, über den der Senat beschließt und der gem. § 108 LHO der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf.

(4) Der Senat beschließt über die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten hinsichtlich des Körperschaftshaushalts. Die Entlastung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums gem. § 109 Abs. 3 S. 2 LHO.

(5) Der Senat kann die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließen. Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen in das Landesvermögen über; es ist für den Haushalt der Universität zu verwenden.

§ 23

Teil-Grundordnungen

Die Bestimmungen über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen und das Qualitätssicherungssystem nach § 5 HochSchG sind in gesonderten Teil-Grundordnungen geregelt.

§ 24

Eilentscheidungen

Eilentscheidungen sind nur in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig. Das betreffende Organ oder die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Die Dringlichkeit oder Unaufschiebbarkeit ist darzulegen.

§ 25

Akademische Ehrungen

(1) Der Senat kann auf Vorschlag des kollegialen Präsidiums Personen, die sich um Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen.

(2) Personen, die sich als Mitglieder der Universität oder vor dem 01.01.2023 der Universität Koblenz-Landau um den Universitätsstandort Koblenz verdient gemacht haben, kann der Senat auf Vorschlag des kollegialen Präsidiums die Würde einer Ehrensena-
torin oder eines Ehrensensors verleihen.

(3) Beschlüsse gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder. Weitere akademische Ehrungen sowie die Ausgestaltung des Verfahrens können ergänzend durch gesonderte Satzung geregelt werden.

(4) Bei einer Ehrenpromotion ist vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26

Mitteilungsblatt

Das universitäre Satzungsrecht sowie sonstige zu veröffentlichende Rechtsvorschriften und Entscheidungen werden im „Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht. Ab dem 01.01.2023 wird dieses als „Mitteilungsblatt der Universität Koblenz – Amtliche Bekanntmachungen“ fortgeführt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Satzungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 27
Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft, frühestens am 01. März 2022.

(2) Bis zum 31. Dezember 2022 dient diese Grundordnung ausschließlich der Umsetzung des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG).

Koblenz, den 3. Februar 2022

Prof. Dr. Stefan Wehner
Vizepräsident für Koblenz

Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz

Vom 3. Februar 2022

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. 547), BS 223-46, hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniNStruktG am 14. Juli 2021 und am 2. Februar 2022 folgende Wahlordnung für die Universität Koblenz als Satzung beschlossen. Diese Wahlordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 23. Dezember 2021, Az.: 7211-0023#2021/0001-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren
- § 4 Wahlleitung
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Wahltermin, Zeitbestimmungen und Terminplan
- § 7 Stimmbezirke

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

- § 8 Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Listenverbindung
- § 13 Prüfung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen
- § 14 Wahlinformation, Wahlunterlagen

- § 15 Personalisierte Verhältniswahl
- § 16 Mehrheitswahl
- § 17 Briefwahl
- § 18 Urnenwahl
- § 19 Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl
- § 20 Beginn und Ende der Elektronischen Wahl
- § 21 Störungen der Elektronischen Wahl
- § 22 Briefwahl bei Elektronischer Wahl
- § 23 Technische Anforderungen
- § 24 Mitglieder, Ersatzmitglieder, Ausscheiden und Ruhen des Mandats
- § 25 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 26 Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

- § 27 Sitzungen für die Wahlen
- § 28 Briefwahl
- § 29 Elektronische Wahl
- § 30 Wahlvorschläge, Stimmzettel
- § 31 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 32 Wahl der Mitglieder des Hochschulrates

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl, Inkrafttreten

- § 33 Wahlanfechtung
- § 34 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 35 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Universität:

1. Senat
2. Fachbereichsräte
3. Präsidentin oder Präsident
4. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
5. Kanzlerin oder Kanzler
6. Dekaninnen und Dekane
7. Prodekaninnen oder Prodekane
8. Hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats.

(2) Für Hochschulwahlen nach dem Landesgesetz zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz vom 15. Oktober 2020 gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität und die ihnen durch Gesetz oder Grundordnung mitgliedschaftlich Gleichgestellten.

(2) Das aktive Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation, Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel oder eine Gruppenwahl nach dem 10. Werktag vor der Offenlegung des Wählerverzeichnisses oder der Verlust der Mitgliedschaft vor dem ersten Wahltag zweifelsfrei erfolgt. Wer nach diesem Zeitpunkt bei der Universität ausscheidet, verliert mit der Mitgliedschaft sein Wahlrecht.

(3) Als Werktage im Sinn der Wahlordnung gelten nicht Feiertage, Samstage und Sonntage.

§ 3

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

(1) Die Wahlen zu den Organen nach § 1 Abs. 1 sind frei, gleich und geheim. Sie werden für die Kollegialorgane gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Form der personalisierten Verhältniswahl (§ 15) oder der Mehrheitswahl (§ 16) durchgeführt; Briefwahl (§ 17) ist möglich.

(2) Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme bei allen in § 1 Abs. 1 genannten Wahlen nur persönlich abgeben; eine Vertretung ist unzulässig.

(3) Die Wahlberechtigten können bei Wahlen zu den Fachbereichsräten nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, wählen sie in dem Fachbereich, dem das Fach angehört, welches bei der Einschreibung oder Rückmeldung an erster Stelle steht. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an Fachbereichseinrichtungen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, unter dessen Verantwortung die Fachbereichseinrichtung steht; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten oder in der zentralen Verwaltung sind bei Fachbereichsratswahlen nicht wahlberechtigt.

(4) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können bei den Wahlen der Kollegialorgane gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Die Gruppe bestimmen sie durch Erklärung in Textform gegenüber der Wahlleitung. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Gehören Wahlberechtigte der Gruppe der Studierenden und zugleich einer anderen Gruppe an, können sie nur in der anderen Gruppe wählen und gewählt werden.

(5) Gleichzeitige Mitgliedschaft in Hochschulrat und Senat ist nicht möglich. Zulässig ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Fachbereichsrat und Senat sowie in Hochschulrat und Fachbereichsrat.

(6) Die Wahlleitung bestimmt, ob die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Urnenwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) jeweils mit der gleichzeitigen Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

(7) In Semestern mit vollständig oder überwiegend digitaler Lehre nach § 1 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung bestimmt die Wahlleitung unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage und sofern Präsenzveranstaltungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sind oder sofern dies zur Vermeidung von Gefahren für die Beteiligten erforderlich erscheint, ob Urnenwahlen zu den Organen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden.

Die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Unterlagen werden durch die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung an alle Wahlberechtigten von Amts wegen ohne Antrag versandt. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Wahltermin, spätestens um 16.00 Uhr, bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein. Wahltermin ist abweichend von § 6 Abs. 2 der Tag, bis zu dem die Wahlbriefumschläge eingegangen sein müssen. Dieser Tag wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 von der Präsidentin oder dem Präsidenten und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 von der jeweils amtierenden Dekanin oder vom jeweils amtierenden Dekan festgelegt. Abweichend von § 17 Abs. 4 übergibt die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge vor Beginn der Auszählung an den Wahlvorstand. § 14 und § 17 Abs. 3 und 4 bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4 Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler wahrgenommen. Für den Campus Koblenz und das Präsidialamt bestimmt die Wahlleitung jeweils eine Stellvertretung (stellvertretende Wahlleitung). Für die Zeit nach der Auflösung des Verwaltungsstandortes Mainz mit Ablauf des 31.12.2024 kann von der Bestimmung einer stellvertretenden Wahlleitung für das Präsidialamt abgesehen werden.

(2) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

§ 5 Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung einer Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zu unparteiischer und sorgfältiger Erfüllung Ihres Amtes verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten wird am Campus Koblenz, die diesem zugeordneten Dienststellen einschließend, ein Wahlvorstand von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. Für die Wahlen zum Senat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein gemeinsamer Wahlvorstand im Präsidialamt und am Campus Koblenz ein Wahlvorstand berufen. Für die Zeit nach der Auflösung des Verwaltungsstandortes Mainz mit Ablauf des 31.12.2024 kann von der Berufung eines (weiteren) Wahlvorstandes am Campus Koblenz abgesehen werden.

(3) Der Wahlvorstand hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen, die Stimmabgabe zu leiten, das Ergebnis festzustellen und die Verteilung der Sitze vorzunehmen. Die Feststellung des Gesamtergebnisses und die Verteilung der Sitze bei den Wahlen zum Senat erfolgen durch den beim Präsidialamt gebildeten gemeinsamen Wahlvorstand.

(4) Ein Wahlvorstand nach Abs. 2 hat fünf Mitglieder, für die je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen werden soll. Sie sollen verschiedenen Gruppen, darunter ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Durch die Wahlleitung können zusätzlich Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt werden.

(5) Der Wahlvorstand bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Mitglieder des Hochschulrates, der Dekaninnen oder Dekane sowie der Prodekaninnen oder Prodekane hat drei Mitglieder, die verschiedenen Gruppen, darunter ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, angehören sollen. Der Wahlvorstand wird für jede Wahl durch den Senat oder den Fachbereichsrat berufen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(6) Die oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen und lädt die übrigen Mitglieder ein. Die konstituierende Sitzung wird von der Wahlleitung, beim gemeinsamen Wahlvorstand von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen.

(7) Die Sitzungen sind für die Wahlberechtigten und die Presse öffentlich. Im Sitzungs- und Wahlraum übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht aus.

(8) Ein Wahlvorstand mit fünf Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ein Wahlvorstand mit drei Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme seiner Stellvertretung.

(9) Über jede Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

§ 6

Wahltermin, Zeitbestimmungen und Terminplan

(1) Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.

(2) Wahltermin im Sinne dieser Wahlordnung ist der erste Tag der Wahl. Wahlfrist ist der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe.

(3) Die Wahlen zu den Kollegialorganen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 finden alle drei Jahre und die jährlichen Wahlen der Vertretung der Studierenden finden in der Regel vier Wochen vor Ende der laufenden Amtszeit statt. Die Wahlen der Mitglieder des Hochschulrates finden alle fünf Jahre, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit, statt. Es sollen durchgeführt werden:

1. die Wahlen der Dekaninnen oder Dekane unverzüglich nach der Wahl der Fachbereichsräte,
2. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers in der Regel drei Monate vor Ablauf der Amtszeit.

(4) Der oder die Tage, an denen die Wahl stattfindet, werden festgelegt:

1. für die Wahlen zum Senat und zum Hochschulrat von der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. für die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Hochschulrates von der Präsidentin oder dem Präsidenten,
3. für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und für die Wahlen der Dekaninnen oder der Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder vom jeweils amtierenden Dekan,
4. für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 vom vorsitzenden Mitglied des Hochschulrates.

(5) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident oder die Kanzlerin oder der Kanzler vorzeitig aus dem Amt aus, so legen innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden das vorsitzende Mitglied des Hochschulrates, das vorsitzende Mitglied des Senats und die Wahlleitung einvernehmlich die Fristen und den Termin für die Neuwahl fest. Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, sind für die restliche Amtszeit unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

(6) Die Amtszeit des Senates richtet sich nach § 11 Abs. 3 Grundordnung, die Amtszeit der Fachbereichsräte nach § 13 Abs. 5 Grundordnung.

(7) Die Wahlleitung stellt einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen der Organe der Universität auf. Der Terminplan ist für den Wahlvorstand verbindlich.

(8) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, sind im Terminplan Beginn und Ende der Wahlfrist festzulegen. Die Wahlfrist soll mindestens sechs und höchstens 15 Werktage betragen.

§ 7 Stimmbezirke

(1) Für die einzelnen Wahlen sind Stimmbezirke zu bilden, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gebietet.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(3) Stimmbezirke werden von den gemäß § 6 Abs. 4 jeweils Zuständigen im Benehmen mit der Wahlleitung gebildet.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 8 Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

(1) Bei der Wahl zum Senat wählt in jedem Fachbereich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zwei Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG aus ihrer Mitte. In der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG werden die Senatsmitglieder von der Gesamtheit der der jeweiligen Gruppe angehörenden Mitglieder gewählt.

(2) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten wählt jede Gruppe in jedem Fachbereich aus ihrer Mitte ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Für die Wahlen zum Senat können die Wahlberechtigten sowohl bei der Wahlleitung als auch den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bei den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen bis 16 Uhr des 18. Werktages vor dem Wahltermin Wahlvorschläge für ihre Gruppe einreichen. Liegt bei Ablauf dieser ersten Einreichungsfrist mindestens ein den Anforderungen des § 11 genügender Wahlvorschlag vor, so können weitere Wahlvorschläge bis 16 Uhr des 16. Werktages vor dem Wahltermin eingereicht werden.

(4) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird von der Wahlleitung zwölf Werktage vor dem Wahltermin vorläufig festgestellt.

§ 9

Wahlbekanntmachung

Die Art der Wahl nach § 1 Abs. 1, der Wahltermin, das Wahlverfahren, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten sind spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch Aushang einer Wahlbekanntmachung an geeigneter Stelle der Universität sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Universität bekannt zu machen. In der Wahlbekanntmachung soll auch darauf hingewiesen werden, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist, welche Stimmbezirke gebildet wurden, wie viele Mitglieder insgesamt in den einzelnen Gruppen zu wählen sind und wie Briefwahl beantragt werden kann.

§ 10

Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleitung stellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt aufgeführt sind. Dabei ist der Aufteilung in Stimmbezirke Rechnung zu tragen.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Fachbereich nach § 3 Abs. 3 oder Dienststelle der Wahlberechtigten und bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag zur Einsicht für die Hochschulmitglieder von der Wahlleitung während der üblichen Dienststunden ausgelegt. Die Auslegungszeit beträgt mindestens vier Werktage und wird in der Wahlbekanntmachung näher bestimmt.

(4) Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können die Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei der Wahlleitung in Textform beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung ist den Betroffenen vor Ablauf der Auslegungsfrist mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Studierende können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung für die

Wahl in einem anderen Fachbereich, dem sie angehören, entscheiden. Das Wählerverzeichnis kann während der Auslegungszeit jederzeit von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(5) Nach Ablauf der Auslegungszeit kann das Wählerverzeichnis nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von der Wahlleitung und nur bis zum Ablauf des sechsten Werktages vor dem ersten Wahltag berichtigt werden. Tatsächliche Änderungen während dieses Zeitraumes, die sich auf das Wahlrecht oder die Wählbarkeit auswirken, werden nicht mehr berücksichtigt.

(6) Mit Ablauf des sechsten Werktages vor dem Wahltermin stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis endgültig fest. Für die Ausübung des Wahlrechts ist das endgültig festgestellte Wählerverzeichnis maßgebend.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die

1. der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden,
2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sind.

(2) Wahlvorschläge sollen mindestens so viele Personen enthalten, wie von der jeweiligen Gruppe Mitglieder zu wählen sind. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gruppe (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG),
3. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle, Anschrift und Unterschrift der Vorschlagenden,
4. Ort und Datum der Unterzeichnung und
5. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle der Vorgeschlagenen.

Die Vorgeschlagenen müssen durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

(4) Der Wahlvorschlag kann eine Listenbezeichnung (Kennwort) enthalten. Das gewählte Kennwort darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch zu einer Irreführung der Wählerinnen und Wähler beitragen. Der Wahlvorstand kann in begründeten Fällen eine Listenbezeichnung zurückweisen.

(5) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die oder der erste Unterzeichnende ist berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten (Vertrauensperson). Die Wahlberechtigten können nur einen Wahlvorschlag für dasselbe Gremium unterzeichnen. Niemand kann sich selbst vorschlagen.

§ 12

Listenverbindung

(1) Listenverbindung ist zulässig; sie bewirkt, dass die verbundenen Listen bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen und Listenverbindungen als eine Liste gelten.

(2) Das Eingehen einer Listenverbindung ist der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung bis 16 Uhr des 13. Werktages vor dem Wahltermin schriftlich durch die Vorschlagenden zu erklären. Die Vorgeschlagenen müssen der Listenverbindung schriftlich zugestimmt haben. Eine solche Erklärung kann nicht mehr zurückgenommen werden. Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Listenverbindungen durch die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zugeleitet.

§ 13

Prüfung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen

(1) Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung prüft die einzelnen Wahlvorschläge auf ihre Zulässigkeit. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich auf, diese bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Eine Ergänzung, Änderung oder Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur bis zum Ablauf der vorgesehenen Einreichungsfrist und nur durch alle Vorschlagenden gemeinsam möglich. Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Wahlvorschläge durch die Wahlleitung dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zugeleitet.

(2) Der Wahlvorstand beschließt unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Listenverbindungen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags nicht erfüllt, sind nur die Betreffenden zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben (§ 11 Abs. 5 Satz 3), werden auf allen, außer dem zuerst eingegangenen, gestrichen. Hat jemand seinen eigenen Wahlvorschlag unterschrieben (§ 11 Abs. 5 Satz 4), so ist seine Unterschrift ungültig. Beschlüsse nach Satz 2 bis 5 sind den jeweils Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Ist eine Listenbezeichnung unzulässig oder geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so ist der Wahlvorstand verpflichtet, eine Ersatzlistenbezeichnung (Name der ersten Listenbewerberin bzw. des ersten Listenbewerbers), erforderlichenfalls mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen, zu vergeben. In diesem Falle ist der Beschluss mit Begründung der Vertrauensperson mitzuteilen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (zum Beispiel Wahlvorschlag 1) zu versehen und anschließend ortsüblich bekannt zu geben. In gleicher Weise sind die zugelassenen Listenverbindungen bekannt zu geben.

§ 14

Wahlinformation und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlleitung teilt den Wahlberechtigten spätestens zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung Ort und Zeit der Wahlhandlung schriftlich oder elektronisch mit und weist für Einzelheiten über die Wahl auf die Wahlbekanntmachung hin.
- (2) Die Wahlunterlagen umfassen je nach Wahlform folgende Bestandteile:
 1. Urnenwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl
 2. Briefwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl, Wahlumschlag, Wahlschein und Wahlbriefumschlag
 3. Elektronische Wahl: Elektronisches Wahlschreiben mit Zugangsdaten und Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals.
- (3) Die Stimmzettel und die Wahlumschläge müssen amtlich hergestellt sein. Die Stimmzettel müssen nach Farbe für jede Gruppe verschieden sein.
- (4) Bei der Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum ausgehändigt.
- (5) Bei der Briefwahl erhalten die Wahlberechtigten die Unterlagen gem. Abs. 2 Nr. 2 nur einmal ausgehändigt oder übersandt; die Aushändigung oder Übersendung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die notwendigen Hinweise für das Briefwahlverfahren (§ 17 Abs. 3) sind auf dem Wahlschein anzugeben. Ferner enthält der Wahlschein die vorgedruckte Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.
- (6) Bei der Elektronischen Wahl kann der Versand der Wahlunterlagen auch elektronisch erfolgen.

§ 15

Personalisierte Verhältniswahl

- (1) Wenn für eine Gruppe mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen und die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt, so ist in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern und gegebenenfalls unter einer Listenbezeichnung (§ 11 Abs. 4) aufzuführen. Die Vorgeschlagenen sind unter Angabe von Vor- und Zuname in erkennbarer Reihenfolge zu benennen; bei der Wahl zum Senat ist außerdem der Fachbereich nach § 3 Abs. 3 oder die Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Die Wahlberechtigten können ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag (Liste) abgeben, indem sie auf dem Stimmzettel eine Person ankreuzen, der sie ihre Stimme geben wollen. Kreuzen sie die erste Person an, so wählen sie die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge. Kreuzen sie eine andere Person an, so setzen sie diese an die erste Stelle; die übrigen Personen folgen in der bisherigen Reihenfolge.
- (4) Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag beziehungsweise auf jede Listenverbindung entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten beziehungsweise Listenverbindungen entfallenden Stimmen nebeneinandergestellt und

der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste beziehungsweise Listenverbindung weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Listen sind die Sitze an die Personen in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wählenden nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Person fallen. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Liste. Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen im Verhältnis der jeweils erzielten Höchstzahlen (d'Hondt) verteilt.

§ 16 Mehrheitswahl

(1) In einer Gruppe ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wenn

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt jedoch nicht über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt,
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(2) Liegen ein oder mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. die Namen aller vorgeschlagenen, wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in einer vom Wahlvorstand durch das Los bestimmten Reihenfolge aufgeführt und
2. so viele freie Linien angebracht, dass Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, wird ein Stimmzettel nach Satz 1 Nr. 2 gefertigt. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder zu wählen sind.

(3) Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Nr. 1 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder

1. aufgeführte Personen mit einem Kreuz kennzeichnen und
2. weitere Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Nr. 2 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

§ 17

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können mündlich oder schriftlich bei der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung Briefwahl beantragen. Der schriftliche Antrag muss am achten Werktag vor dem Wahltermin (1. Tag der Wahl) bis 16.00 Uhr bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein; der mündliche Antrag kann bis 12.00 Uhr des siebenten Werktages vor dem Wahltermin im Büro der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung gestellt werden. Für den Antrag gilt § 3 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Auf den Antrag sind den Wahlberechtigten ein Wahlschein, die Stimmzettel für die betreffende Wahl, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein muss Vor- und Zuname, Anschrift, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurden.

(2) Sofern sich der Wahlvorstand durch Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis davon überzeugt hat, dass eine doppelte Stimmabgabe einer oder eines Wahlberechtigten nicht möglich ist, ist die Teilnahme an der Urnenwahl trotz Antrags auf Briefwahl möglich.

(3) Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel - bei Verhältniswahl nach § 15 Abs. 3, bei Mehrheitswahl nach § 16 Abs. 3 -, falten sie in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, legen sie in die Wahlumschläge und verschließen diese. Der Wahlschein wird ausgefüllt und die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages unterzeichnet. Wahlumschläge und Wahlschein werden in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen. Der Wahlbriefumschlag wird der Wahlleitung oder deren Stellvertretung durch die Post übersandt oder bei ihr abgegeben. Der Wahlbriefumschlag muss spätestens um 16.00 Uhr des letzten Werktages vor der Urnenwahl bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein. Bis zur Urnenwahl sind die eingehenden Wahlbriefumschläge verschlossen aufzubewahren.

(4) Vor Beginn der Urnenwahl übergibt die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge an den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand öffnet diese vor Beginn der Urnenwahl, entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag und legt die verschlossenen Wahlumschläge in die verschlossene Wahlurne, nachdem zuvor der Wahlbriefvermerk im Wählerverzeichnis überprüft und die Stimmabgabe dort vermerkt wurde. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(5) Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn

1. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
2. sich kein Wahlumschlag darin befindet oder
3. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt
4. er nach dem in § 17 Abs. 3 oder § 22 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt eingeht.

Der Grund für die Zurückweisung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 18 **Urnenwahl**

(1) Die Urnenwahl findet an zwei aufeinander folgenden Werktagen (außer samstags) in der Zeit von 9.00 bis mindestens 15.00 Uhr statt.

(2) Die Stimme ist in dem in der Wahlbekanntmachung genannten Wahlraum abzugeben. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt.

(3) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen.

(4) Die Wahlberechtigten füllen die Stimmzettel - bei personalisierter Verhältniswahl gemäß § 15 Abs. 3, bei Mehrheitswahl gemäß § 16 Abs. 3 - aus, und falten ihn in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach begeben sie sich an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Namen und auf Anfrage Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. Sobald an Hand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, dürfen die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden.

(5) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Wahlumschlägen ohne Gewaltanwendung unmöglich ist. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Soweit es im Verhinderungsfall erforderlich ist, kann das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes einen der Vorgenannten durch eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer ersetzen.

§ 19 **Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl**

(1) Die Wahlleitung versendet die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten in elektronischer Form. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines Elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der Elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete Elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimm-

recht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer Elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete Elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete Elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der Elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 20

Beginn und Ende der Wahlfrist bei der Elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der Wahlfrist bei der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlleitung und des Wahlvorstands.

§ 21

Störungen der Elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der Elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl durch den Wahlvorstand ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 22

Briefwahl bei Elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahantrags schriftlich durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten bei der Wahlleitung zu beantragen. Der Antrag muss spätestens acht Werktage vor Beginn der Wahlfrist bei der Wahlleitung eingehen.
- (3) Die Wahlleitung sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 unverzüglich zu und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleitung bis spätestens zum Ende der Wahlfrist zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und entsprechend § 17 Abs. 4 und 5, § 25 auszuzählen. Die Ergebnisse werden zu den Ergebnissen nach § 25 Abs. 6 addiert.

§ 23

Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete Elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen Elektronische Wahlurne und Elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die Elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 24

Mitglieder, Ersatzmitglieder

(1) Für das Ergebnis der Wahlen gilt Folgendes:

1. Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze in der Reihenfolge der nach § 15 Abs. 4 ermittelten Höchstzahlen (d'Hondt) vergeben. Von jedem Wahlvorschlag sind so viele Bewerberinnen und Bewerber zu Mitgliedern gewählt, wie die Vorschlagsliste Sitze erzielt hat. Die Reihenfolge, in der die Mitglieder gewählt sind, ergibt sich aus den innerhalb der Vorschlagsliste erzielten größten Stimmzahlen; bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlags. Scheidet ein Mitglied aus, so wird diejenige Person derselben Liste Mitglied, die als nächste gewählt worden wäre, wenn die Liste einen Sitz mehr erhalten hätte.
2. Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Ein Mitglied scheidet aus

1. durch Tod
2. durch Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere durch Verlust der Wählbarkeit für das jeweilige Gremium oder die jeweilige Gruppe oder aus anderen wichtigen Gründen,
3. wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,
4. wenn die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt wird,
5. wenn ein Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrates zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt wird,
6. durch Rücktritt.

In diesen Fällen tritt ein Ersatzmitglied als Mitglied in das Gremium ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Das ausscheidende Mitglied hat sein Ausscheiden dem Vorsitzenden des Gremiums und dem Wahlleiter in den Fällen des Absatz 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist das Wahlergebnis fest; er zählt die Stimmen aus und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen,
4. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist.

Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig ist,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
3. die gewählte Person nicht oder nicht in der betroffenen Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
4. die Person des gewählten Mitgliedes nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
5. gegenüber der Person des gewählten Mitgliedes eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist, hinsichtlich dieser Person.

Der Grund für die Ungültigkeit ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe bei der personalisierten Verhältniswahl nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und bei der Mehrheitswahl nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 in das Gremium gewählt sind.

(4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den mitwirkenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und der Wahlleitung unverzüglich auszuhängen. Die Niederschrift muss enthalten

1. die Angabe der gewählten Organe,
2. des Stimmbezirks, sofern diese nach § 7 zu bilden waren,
3. Ort und Zeit der Wahlhandlung oder, sofern die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt wurde, Beginn und Ende der Wahlfrist, und Ort und Zeit der Stimmenauszählung
4. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
5. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
6. die Zahl der Wahlberechtigten für jedes Organ und in jeder Gruppe,
7. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
8. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
9. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
10. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
11. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bei personalisierter Verhältniswahl und auf die einzelnen Personen bei Mehrheitswahl entfallenden Stimmen,
12. Feststellungen nach Absatz 3.

(5) Der Niederschrift sind beizufügen

1. die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Gruppen, bei personalisierter Verhältniswahl außerdem getrennt nach gleich lautenden Stimmen,

2. die für ungültig erklärten Stimmzettel,
3. die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.

(6) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch die Wahlleitung und zwei Mitglieder des Wahlvorstands notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(7) Die Auszählung ist universitätsöffentlich. Die Wahlergebnisse sind vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und universitätsöffentlich bekanntzugeben. Bei Elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen. Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

(8) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit aufzubewahren.

§ 26

Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

(1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder in Textform und fordert sie auf, bei Nicht-Aannahme der Wahl dies binnen einer Woche schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl andernfalls als angenommen gilt.

(2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

§ 27

Sitzungen für die Wahlen

(1) Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates (§ 75 Abs. 1 HochschulG) finden in Sitzungen des Senates, die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane in Sitzungen der

Fachbereichsräte statt. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so finden sie in einer Sitzung statt. Die konstituierenden Sitzungen der Fachbereichsräte werden bis zur Wahl der Dekaninnen und Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan geleitet. Hat der Fachbereich keine amtierende Dekanin oder keinen amtierenden Dekan, tritt an deren Stelle die Prodekanin oder der Prodekan; hat der Fachbereich auch keine amtierende Prodekanin oder keinen amtierenden Prodekan, tritt an deren Stelle die Präsidentin oder der Präsident. Hat der Fachbereich mehrere Prodekaninnen oder Prodekane, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Konstituierende Senatssitzungen werden von der oder dem Senatsvorsitzenden oder ihrer oder seiner Vertretung geleitet.

(2) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zu den Sitzungen, in denen die Wahlen stattfinden, schriftlich einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Die Einladung ist zudem durch Aushang sowie Veröffentlichung auf der Homepage der Universität bekannt zu machen. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Wahlberechtigten von der dienstältesten Vizepräsidentin oder dem dienstältesten Vizepräsidenten und für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingeladen. Für die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt die Einladung durch die jeweils amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Ist nach Feststellung des Wahlvorstandes zu einer Sitzung des Senates oder des Fachbereichsrates, in der gewählt werden soll, nicht mehr als die Hälfte bzw. für die Wahlen zum Hochschulrat weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, findet die Wahl nicht statt; es wird eine zweite Sitzung einberufen. Auch in der zweiten oder gegebenenfalls jeder weiteren Sitzung kann die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Senates erschienen ist, und die Wahlen zum Hochschulrat nur, wenn nicht weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Für die Durchführung der übrigen Wahlen ist die Zahl der in der zweiten Sitzung erschienenen Wahlberechtigten ohne Bedeutung. Hierauf ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Für jede Wahl ist von der Wahlleitung ein Verzeichnis aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer von den Wahlberechtigten zur jeweiligen Sitzung erschienen ist und wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 28 Briefwahl

(1) Der Senat und der Fachbereichsrat können unter Wahrung des Quorums gem. § 27 Abs. 3 auch die Durchführung der Wahlen nach § 27 Abs. 1 per Briefwahl beschließen. Für die Abstimmung über die Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers als Briefwahl ist das Erscheinen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des

Senats erforderlich, bei den Wahlen zum Hochschulrat mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Senats sowie bei den übrigen Wahlen, soweit erstmals über die Durchführung der Wahl als Briefwahl abgestimmt wird, mindestens der Hälfte der Mitglieder des Fachbereichsrats. Im Falle einer Briefwahl geht der Wahl eine Sitzung voraus, in der die Kandidatinnen und Kandidaten sich vorstellen und befragt werden können. Mitgliedern, die an der Teilnahme dieser Sitzung verhindert sind, ist die Möglichkeit der Mitwirkung durch eine Videoübertragung einzuräumen. Ebenfalls ist es möglich, diese Sitzung in Gänze als Videokonferenz durchzuführen, sofern die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt. Für die Einhaltung der technischen Anforderungen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung entsprechend.

(2) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor der Sitzung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in Textform einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nach der Vorstellungssitzung per Briefwahl durchgeführt wird, wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Teilnahme an der Vorstellungssitzung durch Videoübertragung möglich ist. Die Einladung ist zudem durch Aushang sowie Veröffentlichung auf der Homepage der Universität bekannt zu machen. Aushang und Homepage weisen auf die Teilnahmemöglichkeit durch Videoübertragung hin. Sofern die Vorstellungssitzung nur als Videokonferenz stattfindet, ist dies in gleicher Weise mitzuteilen.

Die Briefwahl kann am Tag nach der Vorstellungssitzung beginnen, sie muss spätestens jedoch am fünften Werktag danach beginnen. Der Zeitraum, innerhalb dessen an der Briefwahl teilgenommen werden kann, soll mindestens zwei und höchstens fünf aufeinander folgende Werktage umfassen.

(3) Nehmen an der Briefwahl, nicht genügend Mitglieder teil, um das Quorum nach § 27 Abs. 3 zu erreichen, erfolgt die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl unter Hinweis auf den Grund und eine Auszählung unterbleibt. In diesem Fall erfolgt eine erneute Einladung zur Briefwahl entsprechend des vorstehenden Absatzes 2, eine Vorstellungssitzung wird nicht mehr durchgeführt. Der erneute Beginn der Briefwahl erfolgt unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit. Wird auch im dritten Wahlgang das Quorum gem. § 27 Abs. 3 nicht erreicht, so wird die Briefwahl abgebrochen und die Wahl nach Maßgabe des § 27 durchgeführt.

(4) Für jede Wahl ist von der Wahlleitung ein Wählerverzeichnis zu erstellen.

(5) Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel entsprechend des § 30 Abs. 4, falten sie in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, legen sie in die Wahlumschläge und verschließen diese. Der Wahlschein wird ausgefüllt und die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages unterzeichnet. Wahlumschläge und Wahlschein werden in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen. Der Wahlbriefumschlag wird der Wahlleitung oder deren Stellvertretung durch die Post übersandt oder bei ihr abgegeben. Der Wahlbriefumschlag muss spätestens um 16.00 Uhr des letzten Werktages der bestimmten Frist bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein.

(6) Vor Beginn der Auszählung übergibt die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge an den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand öffnet diese, entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag und legt die verschlossenen Wahlumschläge in die verschlossene Wahlurne, nachdem zuvor der

Wahlschein mit dem Wählerverzeichnis abgeglichen und der Wahlbrief als gültig akzeptiert wurde.

(7) Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn

1. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
2. sich kein Wahlumschlag darin befindet oder
3. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt oder
4. er nach dem in Abs. 5 bestimmten Zeitpunkt eingeht.

Der Grund für die Zurückweisung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(8) § 30 und 31 gelten entsprechend für Vorschläge, Stimmzettel, Auszählung und Ergebnis.

§ 29 Elektronische Wahl

(1) Der Senat und der Fachbereichsrat können unter Wahrung des Quorums gemäß § 27 Abs. 3 auch die elektronische Durchführung der Wahlen nach § 27 Abs. 1 beschließen. Für die Abstimmung über die Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers als Elektronische Wahl ist das Erscheinen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Senats erforderlich, bei den Wahlen zum Hochschulrat mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Senats sowie bei den übrigen Wahlen, soweit erstmals über die Durchführung der Elektronischen Wahl abgestimmt wird, mindestens der Hälfte der Mitglieder des Fachbereichsrats. Im Falle einer Elektronischen Wahl geht der Wahl eine Sitzung voraus, in der die Kandidatinnen und Kandidaten sich vorstellen und befragt werden können. Diese Sitzung ist in Gänze als Videokonferenz durchzuführen. Für die Einhaltung der technischen Anforderungen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung entsprechend.

(2) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor der Sitzung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in Textform einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nach der Vorstellungssitzung elektronisch durchgeführt wird, wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Vorstellungssitzung als Videokonferenz stattfindet. Die Einladung ist zudem durch Aushang sowie auf der Homepage der Universität bekannt zu machen. Aushang und Homepage weisen auf die ausschließliche Teilnahmemöglichkeit durch Videoübertragung hin. Die Zugangsdaten für die Elektronische Wahl werden ausschließlich den Wahlberechtigten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

Die Elektronische Wahl findet unmittelbar nach der Vorstellungssitzung statt.

(3) Nehmen an der Elektronischen Wahl, nicht genügend Mitglieder teil, um das Quorum nach § 27 Abs. 3 zu erreichen, erfolgt die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl unter Hinweis auf den Grund und eine Auszählung unterbleibt. In diesem Fall erfolgt eine erneute Einladung zur Elektronischen Wahl entsprechend des vorstehenden Absatzes 2, eine Vorstellungssitzung wird nicht mehr durchgeführt. Wird auch im dritten Wahlgang

das Quorum gem. § 27 Abs. 3 nicht erreicht, so wird die Elektronische Wahl abgebrochen und die Wahl nach Maßgabe des § 27 durchgeführt.

(4) Für jede Wahl ist von der Wahlleitung ein Wählerverzeichnis zu erstellen.

(5) Die Vorschriften zur Elektronischen Wahl und deren technischen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 6 Satz 2 und §§ 19 bis 21, 23 gelten entsprechend. Eine Briefwahl nach § 22 ist ausgeschlossen.

§ 30

Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann nur gewählt werden, wer gemäß § 74 Abs. 4 i.V.m. § 80 Abs. 7 HochSchG vom Hochschulrat vorgeschlagen ist; zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten kann nur gewählt werden, wer gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG von der Präsidentin oder vom Präsidenten, oder, wenn diese oder dieser von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, gemäß § 74 Abs. 4 HochSchG vom Hochschulrat vorgeschlagen ist. Zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan kann nur gewählt werden, wer von einer oder einem Wahlberechtigten in der Sitzung, in der die Wahl durchgeführt wird oder bei Briefwahl oder Elektronischer Wahl in der Vorstellungssitzung, oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagen ist, der Kandidatur zugestimmt hat und zum Kreis der Professorinnen oder Professoren gehört und bei den Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan dem entsprechenden Fachbereichsrat angehört. §§ 80, 82 HochSchG bleiben unberührt. Zur Kanzlerin oder zum Kanzler kann nur gewählt werden, wer gemäß § 83 Abs. 2 HochSchG wählbar ist und gemäß § 74 Abs. 4 i.V.m. § 83 Abs. 4 HochSchG vom Hochschulrat vorgeschlagen worden ist.

(2) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane sind auf dem Stimmzettel die Namen der Vorgeschlagenen in der vom zuständigen Wahlvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge aufzuführen.

(3) Jede Vizepräsidentin oder jeder Vizepräsident ist in einem besonderen Wahlverfahren zu wählen. Im ersten Wahlverfahren sind auf dem Stimmzettel die Namen der nach § 82 Abs. 2 HochSchG Vorgeschlagenen in der vom Wahlvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge aufzuführen. Nachdem das Verfahren zur Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten abgeschlossen ist, wird das zweite Wahlverfahren durchgeführt. Der Stimmzettel für das zweite Wahlverfahren enthält die Namen der Vorgeschlagenen mit Ausnahme des Gewählten in der vom Wahlvorstand festgelegten Reihenfolge.

(4) Die Wahlberechtigten markieren auf dem Stimmzettel den Namen der Person an, der sie ihre Stimme geben wollen. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, muss die Möglichkeit vorgesehen sein, mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen.

§ 31

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt es bei Sitzungswahl mündlich, bei Briefwahl universitätsöffentlich und bei Elektronischer Wahl nach § 25 Abs. 6 und 7 bekannt. Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 25 Abs. 2 entsprechend. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senates, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler, zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Haben mehr als zwei Bewerberinnen und oder Bewerber die höchste oder einer die höchste und mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Gewählt ist bei der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet ebenfalls das Los.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Ist die gewählte Person nicht anwesend, so wird sie vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes schriftlich gegen Empfangsbekanntnis benachrichtigt. In der Benachrichtigung ist die gewählte Person darauf aufzufordern, sich binnen einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht.

(4) Wird die Wahl elektronisch durchgeführt gilt § 25 Abs. 6, 7 und 8 entsprechend.

(5) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt.

§ 32

Wahl der Mitglieder des Hochschulrates

(1) Wird ein Mitglied des Senates gewählt und nimmt es die Wahl an, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat. Gewählt werden kann nur, wer von einem stimmberechtigten Mitglied des Senats vorgeschlagen wurde.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Senatsmitglieder schriftlich auf, ihr oder ihm innerhalb eines Monats Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Hochschulrates zu unterbreiten.

(3) Jedes Senatsmitglied kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Der Vorschlag muss schriftlich zusammen mit der schriftlichen Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.

(4) Die Mitglieder des Senates erhalten Kenntnis von allen Vorschlägen.

(5) Nach der persönlichen Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im Senat erfolgt die Wahl. Der Senat wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen die von ihm zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates. Jeder der vier Fachbereiche soll mit einer Vertreterin oder einem Vertreter im Hochschulrat repräsentiert sein, davon eine oder einer aus der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG. § 75 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Abstimmung. Anschließend wird in der gelosten Reihenfolge über die Kandidatinnen oder Kandidaten einzeln abgestimmt. Zum Mitglied des Hochschulrates ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. Sobald die Vertreterin oder der Vertreter eines Fachbereiches gewählt ist, wird in der gelosten Reihenfolge ohne die Kandidatinnen und Kandidaten dieses Fachbereiches weiter abgestimmt. Sind nach dem ersten Durchgang nicht alle Sitze vergeben, wird in der gelosten Reihenfolge weiter einzeln abgestimmt, unabhängig davon welchem Fachbereich die Kandidatinnen oder Kandidaten angehören. Sobald fünf Mitglieder gewählt sind, ist die Wahl beendet. Erreichen nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, wird das Verfahren bezüglich der nicht vergebenen Sitze entsprechend Absatz 2 fortgesetzt. Mit der Aufforderung gemäß Absatz 2 sind alle zuvor eingebrachten Vorschläge obsolet. Eine wiederholte Kandidatur ist möglich.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Hochschulrates aus, findet die Nachwahl entsprechend den Absätzen 1 bis 5 statt.

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl, Inkrafttreten

§ 33

Wahlanfechtung

(1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl, zu der sie wahlberechtigt waren, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten einzulegen und zu begründen. Es sollen Beweismittel angegeben werden.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der anderen Gruppen; er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Für die konstituierende Sitzung erfolgt die Einladung durch die oder den Senatsvorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln.

(3) Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Ergebnis hinsichtlich der gewählten Person möglicherweise ein anderes sein könnte. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, oder eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb eines Stimmbezirkes oder einer Wahlgruppe, kann die Wahl nur insoweit für ungültig erklärt werden.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zurzeit der Wahl nicht wählbar oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Organ bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 34

Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt worden sind oder die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler, zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan nicht angenommen wurde (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit

1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtvorschriften abgebrochen wurde
2. eine Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl keine oder zu wenig Angehörige hatte, sobald die Zahl der Angehörigen der Gruppe die Zahl der ihr im Organ zustehenden Sitze übersteigt
3. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl insgesamt oder in einer Gruppe nicht zustande gekommen ist (in diesem Fall findet nur eine Nachwahl statt)
4. die Anzahl der Mitglieder eines Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Wahlleitung fest und bestimmt, auf welche Gruppen sich die Nachwahl erstreckt. Bei einer Nachwahl sind die fehlenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder zu wählen.

(3) Ändert sich die Zahl der Fachbereiche, sind die Organe der betroffenen Fachbereiche neu zu wählen. In diesem Falle ist gleichzeitig auch die Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der betroffenen Fachbereiche im Senat neu zu wählen.

(4) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Findet die Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft, frühestens am 01. März 2022.

Koblenz, den 3. Februar 2022

Prof. Dr. Stefan Wehner
Vizepräsident für Koblenz